

Für sämtliche Verbrennungsmotoren welche für den Antrieb bestimmt sind muss ab dem 1. Juni 2010 ein Abgaswartungsdokument vorliegen.

Das Dokument muss auf dem Schiff mitgeführt werden und muss auf Verlangen der Kontrollorgane vorgelegt werden können.

Die Fristen für die Abgasnachuntersuchung betragen:

- bei Fahrgastschiffen, Schiffen für den gewerbsmässigen Personentransport bis zu 12 Fahrgästen, Mietschiffen und Güterschiffen: ein Jahr;**
- bei anderen Schiffen: drei Jahre.**

Die Fristen dürfen um höchstens drei Monate überschritten werden.

Gesetzliche Grundlagen BSV, SAV und AB-SAV

Verordnung

über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (SAV)
vom 13. Dezember 1993 (Stand am 1. Juni 2007)

1 Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält die Vorschriften über die Abgasemissionen und den Bau von Otto- und Dieselmotoren für den Schiffsantrieb.

13 Periodische Abgasnachuntersuchung

13. Umfang der Abgasnachuntersuchung

An allen Motoren von zugelassenen Schiffen sind in regelmässigen Zeitabständen Abgasnachuntersuchungen durchzuführen.

13.3 Befreiung von der Abgasnachuntersuchung

Motoren mit «Onboard-Diagnose-II» oder höher sind von der Abgasnachuntersuchung befreit, wenn dem Betreiber eine Fehlfunktion des Motors und des Abgasnachbehandlungssystems deutlich sichtbar angezeigt wird und die entsprechende Information (Fehlfunktion mit Zeitpunkt der Feststellung) im Steuergerät abrufbar gespeichert wird. Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Auftreten der Fehlfunktion den Motor in einer vom Hersteller dafür autorisierten Fachwerkstatt instandstellen zu lassen.

15 Strafbestimmungen

Nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt wird mit Busse bestraft:

a. wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- einen Motor ohne Abgas-Typengenehmigung oder in nicht genehmigter Ausführung in Betrieb nimmt,
- ein Schiff führt, dessen Motor über keine Abgas-Typengenehmigung verfügt,
- als Eigentümer oder Halter das Führen eines Schiffes mit einem nicht genehmigten oder vorsätzlich abgeänderten Motor duldet;

b. wer typengeprüfte Motoren vorsätzlich so abändert, dass die Emissionsgrenzwerte überschritten werden;

c. wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebenen Fristen für die obligatorische Abgasnachuntersuchung (Ziff. 4.2 der AB-SAV39 zu Ziff. 13.2 der SAV) überschreitet;

d. wer an Motoren mit Onboard-Diagnose-II oder höher die vorgeschriebene Frist für die Beseitigung von Fehlfunktionen (Ziff. 13.3 der SAV) überschreitet.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abgasemissionen von Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern (AB-SAV)

vom 9. Januar 2009 (Stand am 1. Februar 2009)

3. Durchführung der Abgasnachuntersuchung, Abgasnachkontrollen

3.1 Abgasnachuntersuchungen dürfen nur von Personen und Betriebe vorgenommen werden, die von der zuständigen Behörde dafür zugelassen sind.

3.6 An Motoren von zugelassenen Schiffen sind in regelmässigen Zeitabständen

Abgasnachuntersuchungen durchzuführen. Die Fristen dürfen um höchstens drei Monate überschritten werden.

Die Fristen für die Abgasnachuntersuchung betragen:

- bei Fahrgastschiffen, Schiffen für den gewerbsmässigen Personentransport bis zu 12 Fahrgästen, Mietschiffen und Güterschiffen: ein Jahr;
- bei anderen Schiffen: drei Jahre.

4. Abgaswartungsdokument

4.1 *Mitführen des Abgaswartungsdokumentes*

Das Abgaswartungsdokument ist bei der Inbetriebnahme des Motors der zuständigen Behörde vorzuweisen. Es ist immer auf dem Schiff mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Polizei vorzuweisen.

4.2 *Inhalt und Form*

Das Abgaswartungsdokument muss mindestens die Rubriken und Angaben in einer der drei Amtssprachen nach Anhang 2 enthalten. In der formalen Gestaltung sind die Herausgeber frei; das Abgaswartungsdokument kann als Einheit im Serviceheft integriert sein. Angaben über Unterhalt, Wartung und Service, die nicht Gegenstand dieser AB-SAV sind, müssen im Abgaswartungsdokument deutlich als solche gekennzeichnet sein.

4.4 *Bestätigung*

Nach jeder Abgasnachuntersuchung ist das Abgaswartungsdokument von derjenigen Person, welche die Abgasnachuntersuchung durchgeführt hat oder von einer verantwortlichen Person des entsprechenden Betriebes auszufüllen und zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die ausführende Person, dass sie eine vollständige und fachgerechte Abgasnachuntersuchung am Motor durchgeführt hat.

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

5.1 *Übergangsbestimmungen*

5.1.2 Für Motoren, die bisher nicht der Pflicht zur Abgasnachuntersuchung unterlagen und die gemäss Ziffer 13.1 der SAV neu unter diese Pflicht fallen, muss bis zum Zeitpunkt der ersten Abgasnachuntersuchung ein vollständig ausgefülltes Abgaswartungsdokument nach Nr. 4 dieser AB-SAV vorliegen.

5.1.4 An Motoren, die bisher nicht der Pflicht zur Abgasnachuntersuchung unterlagen und die gemäss Ziffer 13.1 der SAV neu unter diese Pflicht fallen, muss bis zum 1. Juni 2010 erstmals eine Abgasnachuntersuchung bei einer zugelassenen Person oder einem zugelassenen Betrieb durchgeführt worden sein.

31.07.2010/mp